

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 10/12 B

L 2 EG 4/10 (LSG Hamburg)
S 31 EG 6/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg -Bezirksamt Hamburg-Nord-,
Kümmellstraße 5-7, 20249 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 14. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.12.2011 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Elterngeld in Höhe von 1842,50 Euro je Lebensmonat abzüglich des bisher gewährten Elterngeldes in monatlicher Höhe von 1074,85 Euro verneint. Die Einkünfte des Klägers aus seinem Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer seien nur unter Abzug des im maßgeblichen Steuerbescheid ausgewiesenen Veräußerungsverlustes nach § 17 des EStG zu berücksichtigen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zunächst hat es der Kläger versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren, die sich als klärungsbedürftig und - bezogen auf den vorliegenden Fall - als klärungsfähig darstellt. Selbst wenn man aus seinem Vorbringen die Rechtsfrage entnehmen wollte, ob im Rahmen von § 2 Abs 9 S 1 BEEG bei dem der Elterngeldberechnung zugrunde zu legenden Einkommen aus Gewerbebetrieb der durchschnittlich monatlich erzielte Gewinn, wie er sich aus dem für den Veranlagungszeitraum ergangenen Steuerbescheid ergibt, ohne Abzug eines Veräußerungsverlustes heranzuziehen ist, hat es der Kläger versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihm angesprochenen rechtlichen Problematik unter Auswertung der auch vom LSG angeführten Rechtsprechung des BSG näher darzulegen. Die Klärungsbedürftigkeit wäre zu verneinen, wenn die von ihm aufgeworfene rechtliche Fragestellung bereits höchstrichterlich beantwortet



ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65) oder wenn sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte finden lassen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Insoweit hätte sich der Kläger insbesondere mit der Entscheidung des BSG vom 3.12.2009 (- B 10 EG 2/09 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 5) auseinandersetzen müssen, in der sich das BSG ausführlich mit der Vorschrift des § 2 Abs 9 S 1 BEEG befasst hat. Dies gilt entsprechend den Hinweisen der Vorinstanzen auch für die diese Entscheidung bestätigenden Urteile des BSG vom 17.2.2011 (B 10 EG 1/10 R und B 10 EG 2/10 R).

- 5 Die weitergehende Rüge des Klägers einer unzutreffenden Rechtsanwendung durch das LSG reicht für eine Revisionszulassung nicht aus (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

